

14. Mai 1959

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

53

Gesetz: Regelungsgesetz (i.d.F.v. 1.9.1953)
§ 37 Abs. 3 Satz 3

Leitsätze:

1. Bei der Anrechnung der Arbeitseinkünfte aus Gewerbebetrieb auf die Übergangsvergütung ist regelmäßig von dem fiktiven Gehalt auszugehen, das der Betriebsinhaber erhalten hätte, wenn er als Betriebsleiter angestellt wäre.
2. Ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb niedriger als das fiktive Gehalt, so ist jedoch vom Gewinn auszugehen.
3. Bei dem hiernach notwendigen Vergleich zwischen fiktivem Gehalt und Gewerbegegewinn ist es nicht zulässig, mehrere Jahre zusammenzufassen. Das anrechnungsfähige Einkommen muß vielmehr für jedes Jahr besonders festgestellt werden.
4. Ferner dürfen bei diesem Vergleich zwischen dem fiktiven Gehalt und dem Gewerbegegewinn von diesem keine Abzüge gemacht werden, auch nicht hinsichtlich der Werbungskosten.
5. Von dem fiktiven Gehalt jedoch ist beim Vergleich die Pauschale für Werbungskosten abzusetzen.

Aktenzeichen: 3 AZR 587/57

Urteil des BAG vom 14. Mai 1959 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 587/57

3 Sa 326/57 Berlin

Urteilsformel zugestellt
am 14. Mai 1959

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Mai 1959 durch
den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Feuerhake und Hoppe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 27. September 1957 – 3 Sa 326/57 – aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1897 geborene Kläger war seit 1926 im öffentlichen Dienst. Beim Zusammenbruch im Jahre 1945 verlor er seinen Arbeitsplatz. In einem früheren Prozeß ist rechtskräftig festgestellt worden, daß er gegen die Beklagte einen Anspruch auf Übergangsvergütung aus § 37 in Verbindung mit §§ 52, 63 des Regelungsgesetzes hat. Die Parteien streiten über die Höhe dieser Vergütung. Der Kläger war nämlich seit 1946 Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes für Tabakwaren. Die Beklagte ist der Ansicht, bei der Anrechnung der Arbeitseinkünfte aus diesem Gewerbebetrieb auf die Übergangsvergütung müsse von dem "fiktiven" Bruttogehalt ausgegangen werden, das ein angestellter Leiter des Betriebes mit der gleichen Tätigkeit verdient haben würde. Demgemäß hat sie dem Kläger seine Übergangsvergütung gekürzt. Der Kläger hingegen meint, es komme nur auf seinen (niedrigeren) steuerpflichtigen Gewinn aus diesem Gewerbebetrieb abzüglich der Werbungskosten an.

Er verlangt von der ihm hiernach für die Jahre 1952 bis 1955 angeblich zu wenig gezahlten Übergangsvergütung einen Betrag von 1.485,20 DM-West.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

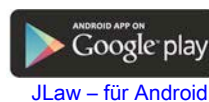
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Zurückverweisung der Sache.

Nach § 37 Abs. 3 Satz 2 des Regelungsgesetzes in der zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Urteils geltenden Fassung ist in dem - hier nicht vorliegenden - Fall der Wiederverwendung des Angestellten im öffentlichen Dienst das Einkommen aus dieser Wiederverwendung auf das Übergangsgehalt voll anzurechnen. Für den hier vorliegenden Fall der Nichtwiederverwendung im öffentlichen Dienst

bestimmt § 37 Abs. 3 Satz 3 jedoch, daß sonstige steuerpflichtige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes auf das Übergangsgehalt in Höhe von zwei Dritteln angerechnet werden, mindestens aber ein Betrag von einhundertfünfzig Deutsche Mark monatlich anrechnungsfrei bleibt.

Mit Recht bemerkt das angefochtene Urteil hierzu, daß der Begriff des "Arbeitseinkommens aus Gewerbebetrieb" einer Auslegung bedarf. Denn das Einkommen eines tätigen Inhabers aus seinem Betrieb beruht regelmäßig zum Teil auf den Erträgen seines in dem Betrieb angelegten Kapitals, zum Teil auf seiner eigenen Arbeit. Nur die Einkünfte aus seiner eigenen Arbeit sollen aber nach § 37 Abs. 3 Satz 3 auf die Übergangsvergütung (teilweise) angerechnet werden, der sonstige Geschäftsgewinn hingegen nicht. Es ist also notwendig, das Arbeitseinkommen des Betriebsinhabers irgendwie festzulegen. Zu diesem Zweck hat die Beklagte mit Hilfe einer Auskunft der Berliner Industrie- und Handelskammer ermittelt, welches Bruttogehalt der Kläger üblicherweise erhalten haben würde, wenn er als Betriebsleiter seines Betriebes angestellt gewesen wäre. Das ist grundsätzlich methodisch richtig und rechtlich nicht zu beanstanden. Es stimmt überein mit den "Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen" (VV) vom 9. Mai 1952 (abgedruckt bei Anders, 3. Auflage, Seite 498 ff.). Zu § 33 Ziffer 3b heißt es dort, daß zu den steuerpflichtigen Arbeitseinkünften aus einem Gewerbebetrieb der Bruttobetrag des Arbeitslohnes gehört, der einem angestellten Leiter des Betriebes üblicherweise gezahlt werden würde. Zwar ist der § 33 Regelungsgesetz inzwischen weggefallen. Das hindert aber nicht, die dazu ergangenen VV trotzdem weiter als Richtschnur zu verwenden. Denn nach der noch geltenden Ziffer 3 der VV zu § 37 sollen die VV Nr. 3 zu § 33 hier entsprechend gelten.



Dem angefochtenen Urteil ist aber auch darin zuzustimmen, daß bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 37 Abs. 3 Satz 3 Regelungsgesetz das "fiktive Gehalt" als Berechnungsgrundlage dann nicht mehr in Frage kommt, wenn der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb niedriger ist. In diesem Ausnahmefall – um einen solchen handelt es sich, weil ein Gewerbebetrieb naturgemäß mehr Gewinn abwerfen soll als das Gehalt seines Leiters – kann man unter keinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkt sagen, daß das Arbeits-einkommen des Betriebsinhabers höher ist als sein Gewerbe-gewinn. In einem solchen Fall ist daher nicht das übliche (fiktive) Gehalt eines angestellten Betriebsleiters, sondern das gewerbliche Einkommen selbst maßgebend (vgl. Brosche, Das Gesetz zu Artikel 131 GG, Luchterhand-Verlag Anm. 6 b cc zu § 33). Daß ein solcher Ausnahmefall hier vorliegt, behauptet der Kläger und beruft sich dafür auf seine Einkommensteuerbescheide.

Es muß also zunächst geprüft werden, ob in den Jahren von 1952 bis 1955 der Gewinn des Klägers aus seinem Tabak-geschäft tatsächlich geringer war als das von der Beklagten mit Hilfe der Industrie- und Handelskammer ermittelte übliche Gehalt eines Betriebsleiters. Diese Prüfung, also der Vergleich zwischen diesem Gehalt auf der einen Seite mit dem Gewerbe-gewinn auf der anderen Seite, muß für jedes Jahr einzeln und besonders vorgenommen werden. Durch einen alle vier Jahre zusammenfassenden Vergleich würde zwar die Verschiedenheit der Reingewinne in den einzelnen Jahren ausgeglichen werden. Ein solcher Vergleich wäre aber nicht praktikabel, weil man bei der Berechnung der laufenden Übergangsbezüge nicht im voraus wissen kann, wie hoch der Reingewinn in den kommenden Jahren sein wird. Er wäre auch nicht sachgemäß, weil es dann an einem Maßstab dafür fehlte, wieviel Jahre zusammengefaßt zu prüfen sind, d.h. es würde jeder Grund fehlen, hier gerade die (insofern zufälligen) vier Jahre, für die der Kläger Ansprüche geltend macht, als Einheit zu behandeln.

Zu der weiteren Frage, welche Größen bei diesem Vergleich für die einzelnen Jahre einander gegenübergestellt werden müssen, ergibt sich folgendes: Auf der

einen Seite hat das volle fiktive Gehalt des Klägers zu stehen, jedoch abzüglich der jeweils geltenden Pauschale für Werbungskosten. Dieser Abzug, der jedem Arbeitnehmer zugute kommt, ist gerechtfertigt, damit das fingierte Gehalt mit dem Reingewinn aus dem Gewerbebetrieb überhaupt vergleichbar wird. Auch die VV zu § 33 (Ziffer 3) sehen den Abzug gewisser Werbungskosten vor. Sind aber die Werbungskosten tatsächlich höher als die Pauschale, so darf der überschießende Betrag nicht abgezogen werden. Denn es wäre nicht sinnvoll, von einem nur fiktiven Gehalt weiteres als die fiktiven Werbungskosten, das ist die Pauschale, abzusetzen. Auf der anderen Seite der Gegenüberstellung hat der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb zu stehen, wie er als steuerpflichtiges Einkommen durch den Steuerbescheid ausgewiesen wird. Hiervon sind aber keine Werbungskosten abzuziehen, weil diese bereits in den Geschäftsausgaben enthalten und damit bei dem Gewerbege Gewinn bereits berücksichtigt sind. Die Werbungskosten von dem steuerpflichtigen Einkommen nochmals abzuziehen hieße also sie doppelt berücksichtigen. Erst recht nicht abzugsfähig, und zwar weder vom fiktiven Gehalt noch vom Gewerbege Gewinn, sind die Sonderausgaben (§ 10 Einkommensteuergesetz) und die außergewöhnlichen Belastungen (§ 33) sowie sonstige Freibeträge.

Das angefochtene Urteil hat eine derartige Gegenüberstellung nicht vorgenommen. Es hat sie offenbar nicht für notwendig gehalten, weil es zu Beginn seiner Entscheidungsgründe davon ausgeht, zwischen den Parteien sei zuletzt unstreitig gewesen, daß dem Kläger nach den von ihm vorgelegten Steuerbescheiden die Klageforderung nicht zustünde, wenn es auf sein Einkommen ohne Abzug der Werbungskosten ankäme. Diese Annahme beruht indessen anscheinend auf einer nach den obigen Ausführungen nicht zulässigen Zusammenfassung der vier Jahre von 1952 bis 1955. Für das Jahr 1953 allein ergibt sich nämlich aus der eigenen Zusammenstellung der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 13. August 1957 (S. 7) ein fiktives Einkommen von 3.500,-- DM und ein steuerpflichtiges Gewerbege Einkommen von nur 1.944,-- DM. In diesem Jahr scheint also der Kläger tat-



sächlich ein erheblich unter dem fiktiven Gehalt liegendes Arbeitseinkommen aus seinem Gewerbebetrieb gehabt zu haben, so daß insoweit bei der Anwendung der Ruhensvorschriften des § 37 Abs. 3 Satz 3 Regelungsgesetz von dem letzteren auszugehen wäre.

Um dem Landesarbeitsgericht die Möglichkeit zu geben, die Klageforderung nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen, insbesondere für jedes einzelne der vier strittigen Jahre getrennt zu prüfen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Dr. Feuerhake

Hoppe

